



VERWALTUNGSGERICHTMAGDEBURG

Aktenzeichen: 1 B 186/23 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte **Meister und Partner**,
Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen,

gege n

die **Polizeiinspektion Magdeburg**, vertreten durch den Direktor,
Sternstraße 12, 39104 Magdeburg,

Antragsgegnerin,

wege n

Versammlungsrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 1. Kammer - am 9. November 2023 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung eines noch zu erhebenden Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 7. November 2023 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der am 9. November 2023 gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung eines noch zu erhebenden Widerspruchs gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 7. November 2023 wiederherzustellen,

hat Erfolg. Er ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO statthaft sowie im Übrigen zulässig. Insbesondere steht der Zulässigkeit des Antrages nicht entgegen, dass der Antragsteller bislang einen zulässigen Widerspruch – soweit erkennbar – nicht erhoben hat. Dieser Umstand hat im Rahmen der Tenorierung Berücksichtigung gefunden.

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass es im Rahmen einer Interessenabwägung zu dem Ergebnis kommt, dass das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollzugsinteresse der Allgemeinheit überwiegt. Dabei hat das Gericht maßgeblich die sich aus einer summarischen Prüfung ergebenden Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens nur gebotenen summarischen Prüfung, dass der Hauptsacherechtsbehelf voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, weil sich der angegriffene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtmäßig erweist, überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes. Erweist sich der Rechtsbehelf bei summarischer Prüfung demgegenüber als offensichtlich erfolgreich, überwiegt regelmäßig das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Stellen sich die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs im Ergebnis der nur gebotenen summarischen Prüfung hingegen als offen dar, ist eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen, bei der in Rechnung zu stellen ist, welche Gründe bei bestehender Unsicherheit im Hinblick auf die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs für und gegen eine Aufrechterhaltung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes sprechen.

Vorliegend überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers, denn unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 80 Abs. 5 VwGO erweist sich der angefochtene Bescheid der Antragsgegnerin als offensichtlich rechtswidrig.

Dabei ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung allerdings nicht schon formell rechtswidrig; sie ist vielmehr durch die Antragsgegnerin hinreichend begründet worden.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Diesem Erfordernis ist nicht bereits genügt, wenn überhaupt eine Begründung für die Vollziehungsanordnung gegeben wird. Es bedarf vielmehr einer

schlüssigen, konkreten und substantiierten Darlegung der wesentlichen Erwägungen, warum aus Sicht der Behörde gerade im vorliegenden Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben ist und das Interesse des Betroffenen am Bestehen der aufschiebenden Wirkung ausnahmsweise zurückzutreten hat (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 2002 - 1 DB 2.02 - juris Rn. 6). Damit soll sichergestellt sein, dass sich die Behörde des Ausnahmecharakters der Vollzugsanordnung bewusst wird und die Frage, ob das öffentliche Interesse die sofortige Vollziehung erfordert, sorgfältig prüft und dem Betroffenen sowie ggf. dem Gericht die für die Vollziehungsanordnung maßgeblichen Gründe zur Kenntnis bringt. Formelhafte, allgemein gehaltene Wendungen und daher für eine beliebige Vielzahl von Fallgestaltungen anwendbare oder auch bloß den Gesetzestext des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wiedergebende Formulierungen genügen deshalb den gesetzlichen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO grundsätzlich nicht. Da sich das Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes qualitativ von dem Interesse am Erlass und an der Durchsetzung des Verwaltungsaktes unterscheidet, darf sich die Begründung regelmäßig auch nicht auf eine Wiederholung der den Verwaltungsakt selbst tragenden Gründe beschränken (vgl. zum Ganzen OVG LSA, Beschluss vom 1. Juni 2023 – 3 M 35/23 –, juris Rn. 3 - 4). Bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr belegen die den Erlass des Bescheides rechtfertigenden Gründe allerdings in der Regel zugleich die Dringlichkeit der Vollziehung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Juni 2009 – OVG 1 S 97.09 –, Rn. 3, juris).

Gemessen daran genügt die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Begründung den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Die Antragsgegnerin hat zur Begründung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung ausgeführt, dass nicht zugelassen werden könne, dass durch die aufschiebende Wirkung etwa eingelegte Rechtsbehelfe eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit herbeigeführt und dadurch der Sinn der Verfügung zunichte gemacht werde. Denn ohne Verbot würde die Versammlung stattfinden und es würden Straftaten begangen, deren Wirkung und Folgen auch mit späteren Maßnahmen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Damit hat die Antragsgegnerin hinreichend deutlich und einzelfallbezogen zu erkennen gegeben, dass sie sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung bewusst war.

Die Interessenabwägung geht indes zugunsten des Antragstellers aus, da das verfügte Versammlungsverbot sich bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig erweist.

Rechtsgrundlage des Versammlungsverbots ist § 13 Abs. 1 des Landesversammlungsgesetzes Sachsen-Anhalt (VersammIG LSA). Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Beschränkungen abhängig machen oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Nach derzeitiger Aktenlage und unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beteiligten ist nicht anzunehmen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 VersammlG LSA erfüllt sind.

Eine Untersagung einer Versammlung kommt nur in Betracht, wenn eine unmittelbare, aus erkennbaren Umständen herleitbare Gefahr für mit der Versammlungsfreiheit gleichwertige, elementare Rechtsgüter vorliegt. Für das Vorliegen der "unmittelbaren" Gefährdung bedarf es einer konkreten Gefahrenprognose. Bloße Belästigungen Dritter, die sich aus der Gruppenbezogenheit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Versammlungszweck nicht vermeiden lassen, reichen hierfür nicht. Sie müssen in der Regel hingenommen werden. Sind unmittelbare Gefährdungen von Rechtsgütern zu befürchten, ist diesen primär durch Auflagen entgegenzuwirken. Die Untersagung einer Versammlung kommt als ultima ratio nur in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen anders nicht verhindert werden können (BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06 –, BVerfGE 128, 226-278, Rn. 90). Denn Art. 8 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 2 Verf L SA schützen die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammenzukommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Nach Art. 8 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 2 Verf LSA kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 17. April 2020 – 1 BvQ 37/20 –, Rn. 17 - 18, juris). Bezieht sich ein Versammlungsverbot – wie hier – auch auf den Inhalt von Aussagen, ist er nicht nur am Maßstab von Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 2 Verf LSA, sondern auch am Maßstab von Art. 5 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 10 Abs. 1 und 2 Verf LSA zu beurteilen. Die Äußerung verliert den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG nicht allein wegen ihrer Inhalte, es sei denn, sie sind strafbar. Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Inhalte einer auf einer Versammlung geäußerten Meinung richten sich nicht nach Art. 8 Abs. 2 GG und Art. 12 Abs. 2 Verf LSA, sondern nach Art. 5 Abs. 2 GG und Art. 10 Abs. 2 Verf LSA. Eine Grenze besteht nach Art. 5 Abs. 2 GG und Art. 10 Abs. 2 Verf LSA, soweit Meinungsäußerungen auf verfassungsgemäße Weise rechtlich verboten, insbesondere unter Strafe gestellt sind (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 22. März 2006 – 11 K 632/06 –, Rn. 4, juris m. w. N.).

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 13 Abs. 1 VersammIG LSA entspricht derjenigen des § 13 Abs. 1 SOG LSA und umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt (vgl. § 3 Nr. 1 SOG LSA), wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen sein wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht.

Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hierzu nicht aus (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Mai 2010 – 1 BvR 2636/04 –, BVerfGK 17, 303-311, Rn. 17).

Ausgehend hiervon begegnet die Prognose der Antragsgegnerin, wonach bei Durchführung der angemeldeten Versammlung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben ist, weil davon ausgegangen werden müsse, dass die Versammlung für pro-palästinische Kundgaben instrumentalisiert werde und es dadurch u. a. zur Begehung von Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten komme, durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Die Antragsgegnerin stellt in dem angefochtenen Bescheid darauf ab, dass bei pro-palästinensischen oder antiisraelischen Versammlungen stets damit zu rechnen sei, dass Meinungskundgaben mit Äußerungen, Ausrufen und Kundgebungsmitteln Straftatbestände erfüllen. Ein solcher Erfahrungssatz besteht aber nicht. Zwar mag es zutreffen, dass angesichts der emotionalen und ideologischen Aufgeladenheit, die sich bei einer Vielzahl von bundesweit durchgeführten Versammlungen mit Bezug zum Nahost-Konflikt gezeigt haben, mit einer erhöhte Gefahr für die Erfüllung von Straftatbeständen wie etwa der Billigung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder von Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 140 Nr. 2 i.V.m. § 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB i.V.m. §§ 7, 8 VStGB) gerechnet werden kann. Dies entbindet die Antragsgegnerin aber nicht davon, den jeweiligen Einzelfall in den Blick zu nehmen und gefahrerhöhende bzw. gefahrverringende Umstände zu ermitteln und zu berichten.

Dem wird der angefochtene Bescheid weder durch das pauschale Abstellen auf den Verlauf pro-palästinensischer Versammlungen noch unter Berücksichtigung der im Bescheid konkret angeführten Versammlungen gerecht.

Soweit die Antragsgegnerin darauf abstellt, dass die Versammlungsanmeldung des Antragstellers eine deutlich kritische Haltung gegenüber Israel und der dortigen Regierung zeige und eine pro-palästinensische Haltung sowie eine antiisraelische Haltung durch die Anmeldung klar erkennbar sei, ist festzuhalten, dass die Schlagwörter pro-palästinensisch und antiisraelisch für sich genommen nichts dafür hergeben, dass auf einer Versammlung gegen die öffentliche Sicherheit verstoßen werden wird. So ist sachliche Kritik auch am Handeln von Vertretern des Staates Israel von der Meinungs-

und Versammlungsfreiheit gedeckt, solange die Kritik sich in dem nach der Rechtsordnung eröffneten Rahmen hält. Allein der Umstand, dass aus der Versammlungsanmeldung eine kritische Einstellung gegenüber der Kriegsführung der „Netanjahu-Regierung“ geäußert wird, führt somit nicht zu der Annahme, es würden strafrechtlich relevante Äußerungen erfolgen. Dies auch deshalb nicht, weil der Satz in dem angefochtenen Bescheid außerhalb des Kontextes zitiert wird. Konkret heißt es in der Anmeldung: „Der Terrorangriff am 7. Oktober auf Zivilbevölkerung in Israel ist klar zu verurteilen. Die Kriegsführung der Netanjahu-Regierung fordert immer mehr Menschenleben. In Gaza besteht eine humanitäre Katastrophe. Die Zivilbevölkerung in Israel und in Gaza trägt nun die ganze Last dieses Krieges. Es droht ein Flächenbrand im Nahen Osten, was die Gefahr eines III. Weltkriegs weiter anheizt. Ich möchte darauf hinweisen, dass viele Einwohner Magdeburgs Angehörige in Nahost haben. Ihrer Sorge und ihrem Leid muss Raum gegeben werden. Es kann nicht sein, dass in Magdeburg bisher keine Demonstrationen zugelassen wurden.“

Daneben beruht die Prognose der Antragsgegnerin, es werde durch die Verwendung von pro-palästinensischen Kundgebungsmitteln zu einer antiisraelischen Haltung bzw. Außenwirkung der Versammlung kommen, nicht auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage. Bereits mit seiner Versammlungsanmeldung hat der Antragsteller erklärt: „Die Teilnahme von Faschisten ist ausgeschlossen. Fahnen der Hamas, des islamischen Dschihad oder der Hisbollah sind nicht zugelassen.“ Weshalb es dem Antragsteller in seiner Funktion als Versammlungsleiter auch unter Einsatz mehrerer Ordner nicht möglich sein sollte, diese Zusage einzuhalten, hat die Antragsgegnerin in dem angefochtenen Bescheid nicht überzeugend dargetan. Insoweit verweist sie im Wesentlichen auf Vorkommnisse während einer Versammlung, die zu dem Thema „Gegen die Einschränkung der Versammlungsfreiheit aus Rassistischen Motiven“ am 27. Oktober 2023 stattgefunden hat. So sei anzunehmen, dass u. a. auch derselbe Teilnehmerkreis wie zu dieser Versammlung an der Versammlung des Antragstellers teilnehmen werde. Diese Teilnehmer seien zu keiner Zeit kooperativ gewesen, sodass trotz (versuchter) Einflussnahme der Versammlungsleitung die Versammlung habe aufgelöst werden müssen. Eine erfolgreiche Einflussnahme des Antragstellers auf einen hoch emotionalisierten Teilnehmerkreis sei mehr als fraglich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können für die Gefahrenprognose Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen zwar als Indizien herangezogen werden, soweit sie bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisationskreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Mai 2010 – 1 BvR 2636/04 –, BVerfGK 17, 303-311, Rn. 17; BayVGH Beschluss vom 19. Oktober 2023 – 10 CS 23.1862 -, Rn. 24, juris). Allerdings berücksichtigt die Antragsgegnerin bei ihrem Verweis auf die Versammlung vom 27. Oktober 2023 nicht, dass sich schon die Themen der Versammlung und die Versammlungsleitung unterscheiden. Allein die Umstände, dass die beiden Versammlungen – die Versammlung vom 27. Oktober 2023 allerdings nur mittelbar – die Lage im Nahen Osten und die Lage der palästinensischen

Zivilbevölkerung thematisieren sowie eine wahrscheinliche Überschneidung des Teilnehmerkreises, vermögen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu begründen. Hinzu tritt, dass die Antragsgegnerin die konkreten Umstände der Versammlung am 27. Oktober 2023, bei der der Antragsteller als Teilnehmer anwesend war, in keiner Weise berücksichtigt hat. Zwar hat die Antragsgegnerin in dem angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass am 27. Oktober 2023 ursprünglich eine Versammlung zu dem Thema „Für eine humanitäre Waffenruhe!“ angemeldet worden war. Allerdings meldete die Versammlungsanmelderin die Versammlung wieder ab, nachdem Personen und Gruppen zur Teilnahme an der Versammlung aufgerufen hatten, die diese für pro-palästinensische und antiisraelische Propaganda nutzen wollten. Daraufhin meldete eine andere Person eine Versammlung zu dem Thema „Grundrechte schützen – Menschenrechte wahren“ für den Nachmittag des 27. Oktober 2023 an. Diese Versammlung wurde durch die Antragsgegnerin verboten, woraufhin dieselbe Person eine weitere Versammlung unter dem Thema „Gegen die Einschränkung der Versammlungsfreiheit aus Rassistischen Motiven“ anmeldete. Letztere Versammlung wurde durch die Antragsgegnerin dahingehend beschränkt, dass der Einsatz sämtlicher Kundgebungsmittel mit pro-palästinensischem bzw. antiisraelischem Bezug untersagt wurde. Sie sollte gerichtsbekannt an demselben Versammlungsort stattfinden wie die zuvor verbotene Versammlung und lediglich eine Viertelstunde später beginnen. Dem Aktenvermerk zur Versammlung am 27. Oktober 2023 (Bl. 17 f. VV) zufolge wurden sowohl das Verbot der einen Versammlung als auch die Beschränkung der anderen Versammlung erst kurz vor dem geplanten Beginn der verbotenen Versammlung gegenüber dem damaligen Versammlungsleiter bekanntgegeben. Es ist dem vorgenannten Vermerk auch nicht zu entnehmen, dass der damalige Versammlungsleiter das Versammlungsverbot bzw. die Versammlungsbeschränkung seinerseits den Teilnehmern gegenüber bekannt gegeben hätte. Die in dem Vermerk zitierte Reaktion des Versammlungsleiters, der, angesprochen durch den Verbindungsbeamten, mit Schulterzucken reagiert und planlos gewirkt habe und Aussagen getätigt habe wie „Na was soll ich denn machen?“ und „Die zeigen ihre Plakate hoch, das gehört ja zu einer Versammlung dazu“, spricht nicht für eine hinreichende Information der Versammlungsteilnehmer. Somit ist schon nicht erkennbar, dass die verbotene und die beschränkte Versammlung am 27. Oktober 2023 für die jeweiligen Teilnehmer eindeutig trennbar waren und somit den Teilnehmern bekannt sein musste, dass sie im Zweifel an einer verbotenen Versammlung teilnehmen würden oder aber sich an Beschränkungen einer anderen Versammlung halten müssten. In dem angefochtenen Bescheid wird ausgeführt, dass der Beschränkung „direkt zu Beginn der Versammlung“ zuwidergehandelt worden sei. Die von der Antragsgegnerin geschilderten unkooperativen Verhaltensweisen der Teilnehmer können angesichts des Ablaufs der Ereignisse und insbesondere mit Blick auf die konkreten Umstände der Versammlung, die schließlich am 27. Oktober 2023 stattgefunden hat, aber nicht eindeutig als Zuwiderhandlungen gegen Beschränkungen, sondern genauso als unkooperatives Verhalten bei der Auflösung einer verbotenen Versammlung angesehen werden. Genauso wenig wie die Verletzung der öffentlichen Sicherheit, die im Anschluss an eine beendete oder aufgelöste Vorgängerversammlung stattfanden, kann auch die

Gefahrenprognose für eine anstehende Versammlung nicht ohne Weiteres auf Ereignisse um eine von vornherein verbotene oder nicht angemeldete und dann aufgelöste Versammlung gestützt werden (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 5. Juni 2021 – 1 S 1849/21 –, juris Rn. 18; VG Frankfurt, Beschluss vom 20. Oktober 2023 – 5 L 3313/23.F –, Rn. 36, juris).

Auch wenn der Antragsteller ausweislich der Verwaltungsvorgänge im linken Spektrum aktiv ist und es vor diesem Hintergrund sein mag, dass er doch über die Hintergründe der verbotenen bzw. beschränkten Versammlung informiert gewesen ist, bleibt festzuhalten, dass das von ihm während der Versammlung verwendete Transparent sowie seine Ausrufe auch nach Einschätzung der Antragsgegnerin keine strafrechtliche Relevanz hatten (Bl. 13f. und 16 VV).

Darüber hinaus sind bereits keine Umstände ersichtlich, wonach es bei der anstehenden Versammlung nicht nur zu einzelnen Auseinandersetzungen bzw. zu einem unkooperativen Verhalten einzelner Teilnehmer, sondern zu einer darüberhinausgehenden kollektiven Unfriedlichkeit der Versammlung kommen wird. Begründen einzelne Teilnehmer Gefahren für die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung, können Maßnahmen gegenüber der gesamten Versammlung, wie ein Versammlungsverbot, nicht gerechtfertigt werden. Für die überwiegende Anzahl der friedlichen Versammlungsteilnehmer, von denen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgeht, bleibt der grundrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit bestehen. Andernfalls wäre der Grundrechtsschutz der friedlichen Teilnehmer vom Verhalten Einzelner abhängig, über die sich nahezu immer „Erkenntnisse“ über unfriedliche Absichten beibringen lassen. Maßnahmen gegen einzelne Teilnehmer, die Straftaten begehen könnten, sind bei Durchführung der Versammlung möglich und angesichts des Grundrechtsschutz der friedlichen Teilnehmer zwingend geboten (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 – Brokdorf II, juris Rn. 92; VG Frankfurt, Beschluss vom 20. Oktober 2023 – 5 L 3313/23.F –, Rn. 38, juris).

Ähnliches gilt, soweit die Antragsgegnerin auf eine Versammlung am 1. November 2023 abstellt, bei der mit einer Darstellung mit Kunstblut versucht worden sei, Israel einseitig als Aggressor darzustellen. Diese Versammlung war, anders als die in Rede stehende Versammlung, schon nicht angemeldet. Unabhängig davon ist auch nicht zu erkennen, dass die unangemeldete Versammlung am 1. November 2023 einen unfriedlichen Verlauf genommen und der Antragsteller – wie auch immer – daran beteiligt gewesen ist.

Auch der Verweis der Antragsgegnerin auf die angespannte Stimmung innerhalb der arabisch/palästinensischen Community vor Ort ist angesichts fehlender weiterer Erkenntnisse zu einer wahrscheinlichen Begehung von Straftaten etc. gerade durch den vom Antragsteller angesprochenen Teilnehmerkreis nicht geeignet, ein Verbot der beabsichtigten Versammlung zu begründen. Insoweit stützt sich die Antragsgegnerin auf bloße Mutmaßungen. Allein, dass eine hohe Emotionalität des denkbaren Teilnehmerkreises der Versammlung zu erwarten ist, genügt für die Annahme einer

unmittelbaren Gefahr vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Versammlungsfreiheit nicht. Dass es einen konkreten und aktuellen Aufruf zu Gewalt oder zur Begehung von Straftaten geben könnte oder dass das Thema der angemeldeten Versammlung lediglich vorgeschoben ist, um unter diesem Deckmantel Straftaten zu begehen, ist gerade angesichts der Ausführungen in der Anmeldung des Antragstellers nicht zu erkennen. Auch sonst liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Antragsteller nicht ernsthaft gewillt sein könnte, die Versammlung ohne eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durchzuführen. Dies auch deshalb nicht, weil keine Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers bestehen. So führt die Antragsgegnerin in ihrem Bericht vom 7. November 2023 (Bl. 19 ff. VV) aus, der Antragsteller sei als zuverlässiger und kooperativer Vielfachanmelder von versammlungsrechtlichen Aktionen im Stadtgebiet Magdeburg bekannt.

Dass der Antragsteller nicht vorab abschließend angeben kann, wer konkret an seiner Versammlung teilnehmen wird, liegt bei einer Versammlung unter freiem Himmel in der Natur der Sache. So bleibt es etwa zufällig vorbeigehenden Passanten unbenommen, sich spontan der Versammlung anzuschließen, ebenso wie es einzelnen Versammlungsteilnehmern unbenommen bleibt, die Versammlung jederzeit zu verlassen. Angesichts des Umstandes, dass Redebeiträge dem Antragsteller zufolge zwar spontan gehalten werden können, aber in deutscher Sprache erfolgen sollen, ist auch nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass es zu für den Antragsteller nicht kontrollierbaren Äußerungen oder Aufrufen kommen wird.

Da bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Versammlungsverbotes nicht gegeben sind, bedarf es keiner weiteren Befassung mit der Frage, ob die Antragsgegnerin das ihr eingeräumte Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat.

Unabhängig davon hat die Antragsgegnerin nicht hinreichend dargelegt, dass Auflagen, mit denen etwa die Verwendung bestimmter Fahnen und Zeichen sowie bestimmte Ausrufe und Lieder verboten werden, nicht als mildere Mittel ausreichen. Die Antragsgegnerin führt insoweit im Rahmen ihrer Ermessenserwägungen lediglich aus, dass eine Vermeidung der unmittelbaren Gefährdung durch die Erteilung von Beschränkungen nicht hätte in Betracht gezogen werden können, weil solche sich auf den Meinungsinhalt der Versammlung ausgewirkt und den Versammlungsgegenstand verändert hätten. Dies vermag auch unabhängig von den vorstehenden Erwägungen allerdings nicht zu überzeugen, da das Thema der durch den Antragsteller angemeldeten Versammlung allein durch die Erteilung von Auflagen gerade nicht erkennbar verändert würde.

Bleibt demnach festzuhalten, dass es im Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme an hinreichenden Umständen für die Annahme einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit fehlte, kann mit diesem Befund freilich nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der bevorstehenden Versammlung gleichwohl zu den von der Antragsgegnerin befürchteten Ausschreitungen kommen wird. Insoweit bleibt es der zuständigen Behörde

überlassen, im Bedarfsfall mit den dann zulässigen Mitteln flexibel zu reagieren (so schon VG Frankfurt, Beschluss vom 20. Oktober 2023 – 5 L 3313/23.F –, Rn. 42, juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Die Kammer sieht von einer Reduzierung des Streitwertes ab, da der Antrag die Hauptsache im Ergebnis vorwegnimmt.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung _____ g kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Anträge und Erklärungen hinsichtlich der Streitwertbeschwerde können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Im Übrigen _____ n (hinsichtlich der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen gegen den Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung

oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Duczek

Jostschulte

Dr. Furthmann

Beglaubigt
Magdeburg, 9. November 2023
(elektronisch signiert)
Amme
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle